

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.663.543

Wien, am 11. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Oktober 2020 unter der Nr. **3747/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Leitung der Sektion III des BKA“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs ist festzuhalten, dass gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben ist.

Für die nach dem AusG auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG im Einzelfall eine Begutachtungskommission einzurichten. Diese hat die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 AusG ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie darzulegen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet und welche nicht geeignet sind. Gemäß § 10 Abs. 2 AusG ist auf der Internethomepage der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl und Eignung der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber geht. So normiert § 14 AusG, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Zu den Fragen 1 bis 5:

1. *Welche Qualifikationen bringt der/die erfolgreiche Bewerber_in hinsichtlich der „ausgezeichneten Kenntnisse auf den Gebieten der Frauen und Gleichstellungspolitik“ mit?*
 - a. *Welche Ausbildung hat er/sie diesbezüglich durchlaufen?*
 - b. *Welche Berufserfahrungen in welcher konkreten Funktion bringt er/sie dazu mit?*
 - c. *Welche Projekte kann er/sie diesbezüglich als Referenz anführen?*
2. *Aus welchen Funktionen kann der/die erfolgreiche Bewerber_in mehrjährige Berufserfahrung im Verwaltungsmangement sowie in Bereichen der Arbeitswelt, Gewaltprävention und des Fördermanagements vorweisen?*
3. *Aus welchen Funktionen bringt der/die erfolgreiche Bewerber_in Erfahrung in der Zusammenarbeit mit EU-Institutionen mit und in welcher Form (Projekte) und Funktion hat er/sie in dieser Zusammenarbeit gewirkt?*
4. *Aus welchen Unternehmen, welcher Funktion und welchen Projekten kann der/die erfolgreiche Bewerber_in Erfahrungen größerer Change-Management-Projekte belegen?*
 - a. *Welche Referenzprojekte können angeführt werden?*
 - b. *In welcher Funktion mit welcher Verantwortung war er/sie an der Durchführung derselben beteiligt?*
5. *Aus welchen Funktionen bringt der/die erfolgreiche Bewerber_in Führungserfahrung mit und für wie viele Mitarbeiter_innen zeichnete er/sie dabei verantwortlich?*

Vor dem Hintergrund der eingangs dargestellten Ausführungen wurden von der im Auswahlverfahren im Zusammenhang mit der Leitung der Sektion III des Bundeskanzleramtes zuständigen Begutachtungskommission sämtliche Bewerberinnen und Bewerber nach einheitlichen Maßstäben bewertet und persönliche sowie fachliche Qualitätskriterien jeweils im Sinne der Ausschreibung berücksichtigt. Jene Person, welche die in der Ausschreibung geforderten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten in höchstem Ausmaß erfüllte, wurde schließlich mit der Funktion betraut. Festzuhalten ist, dass diese unter Bedachtnahme auf ihre Ausbildung, ihre umfangreichen Kenntnisse in den maßgeblichen Materien sowie ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn, verbunden mit einer langjährigen Führungserfahrung, sowohl über die höchste persönliche, als auch fachliche Eignung, die für die Erfüllung der Aufgaben in der vorgesehenen Verwendung erforderlich sind, verfügt.

Ich ersuche um Verständnis, dass über diese Angaben hinausgehende Informationen im Sinne der Fragestellungen nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in § 14 AusG festgeschriebenen Verschwiegenheitspflicht nicht erteilt werden können.

Sebastian Kurz

